

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 7, 20. Juli 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.7 20. Juli 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-49	Feuerschutz- und Wehrdienst- verordnung (FWV)	871.111
94-50	Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel (Änderung)	165.141.1
94-51	Verordnung über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV)	104.111
94-52	Verordnung (1) über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (Änderung)	154.214
94-53	Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) (Änderung)	821.1
94-54	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)	430.41
94-55	Verordnung über den schulärztlichen Tarif	430.416
94-56	Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückwerb durch Personen im Ausland (EG BewG)	215.126.1
94-57	Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG)	104.1
94-58	Dekret über die Organisation der Staatskanzlei (Änderung)	152.211
94-59	Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG)	213.23
94-60	Gesetz über die Tierseuchenkasse	916.55

11.
Mai
1994

Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Bereiche Feuerschutz, Kaminfergewesen, Wehrdienste und Löschwasserversorgung.

II. Feuerschutz

1. Feuerschutzvorschriften

Art. 2 ¹Für den Feuerschutz sind die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gemäss Anhang 1 verbindlich.

² In Ergänzung der VKF-Brandschutzvorschriften sind die Erläuterungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) gemäss Anhang 2 sowie die feuerschutztechnischen Empfehlungen anerkannter Organisationen gemäss Anhang 3 zu beachten.

³ Werden die VKF-Brandschutzvorschriften, die Erläuterungen der GVB oder die feuerschutztechnischen Empfehlungen anerkannter Organisationen revidiert, legt der Regierungsrat fest, inwieweit diese Änderungen verbindlich erklärt werden.

Vorschriften
von Fach-
organisationen

Prüfnachweis

Art. 3 ¹Die Bauherrin oder der Bauherr kann verpflichtet werden, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren feuerschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten von anerkannten Fachstellen nachgewiesen wurde.

² Die GVB kann verlangen, dass solche Materialien und technische Einrichtungen mit einem Prüfzeichen versehen werden.

2. Feuerschutzauflagen und Kontrollen im Bewilligungsverfahren

Art. 4 ¹Die GVB setzt die Feuerschutzauflagen und Bedingungen folgender Gebäudekategorien fest:

- a Industrie- und Gewerbebauten,
- b Beherbergungs- und Gastgewerbebetriebe, einschliesslich Spitäler, Alters- und Pflegeheime,

Feuerschutz-
auflagen

- c Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, wie beispielsweise Geschäfte mit über 1000 m² Verkaufsfläche, Schulanlagen, grössere Bürobauten, Theater, Kinos und Tanzbetriebe,
- d Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuergefährlichen Stoffen und Waren,
- e Hochhäuser und
- f Einstellhallen für mehr als 50 Fahrzeuge.

² Bei allen anderen Gebäuden ist die Gemeinde hiefür zuständig.

³ Die Feuerschutzauflagen und Bedingungen werden im Baubewilligungsverfahren oder, wo ein Plan- oder Anlagegenehmigungsverfahren nach dem Gesetz vom 4. November 1992 über Arbeit, Betriebe und Anlagen durchgeführt werden muss, im Rahmen dieses Verfahrens festgelegt.

Baukontrollen

Art. 5 Während den Bauarbeiten führt die zuständige Behörde Kontrollen insbesondere in jenen Objektbereichen durch, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht mehr oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand überprüft werden können.

Abnahme-
kontrollen

Art. 6 ¹Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der zuständigen Behörde von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer zu bestätigen, dass die feuerschutztechnischen Auflagen erfüllt sind.

² Die zuständige Behörde führt insbesondere bei Objekten mit erheblicher Personengefährdung sowie bei bedeutenden Bauvorhaben Abnahmekontrollen durch.

Festgestellte
Mängel

Art. 7 ¹Stellt die zuständige Behörde anlässlich der Bau- oder Abnahmekontrolle Feuerschutzmängel fest, ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer unverzüglich schriftlich aufzufordern, diese zu beheben.

² Zur Behebung der Mängel sind angemessene Fristen einzuräumen.

³ Es sind Sofortmassnahmen anzuordnen, wenn die durch den Mangel verursachte Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross ist.

Nachkontrollen

Art. 8 Die zuständige Behörde kann nach der Mängelbehebung eine Nachkontrolle durchführen.

3. Periodische Feuerschutzkontrollen (Feuerschau)

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹Die GVB führt periodische Feuerschutzkontrollen in Gebäuden mit besonderer Personengefährdung, wie in Beherbergungs- und Gastgewerbebetrieben, Tanzbetrieben, Kinos, Theatern, Spitälern, Heimen und Gebäuden mit grosser Personenbelegung durch.

² Alle übrigen Gebäude fallen unter die Eigenkontrolle.

³ Die Gemeinden können von der GVB in besonderen Fällen mit Feuerschutzkontrollen beauftragt werden.

Durchführung
der Kontrollen

Art. 10 ¹Alle der periodischen Feuerschutzkontrolle unterstehenden Gebäude sind nach den von der GVB festgelegten Kontrollintervallen zu kontrollieren.

² Der Kontrolltermin ist der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer rechtzeitig mitzuteilen.

³ Werden anlässlich der Feuerschutzkontrollen Mängel festgestellt, ist gemäss Artikel 7 und 8 vorzugehen.

Eigenkontrolle
1. Allgemeines

Art. 11 ¹Die der Eigenkontrolle zugeordneten Gebäude sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer aufgrund einfacher Merkblätter der GVB periodisch zu überprüfen.

² Festgestellte Mängel sind ohne Verzug zu beheben.

³ Die Feuerschutzkontrollen von Feuerungs- und Rauchgasabzugsanlagen im Rahmen ihrer Reinigung bleiben vorbehalten.

2. Aufsicht

Art. 12 ¹Die feuerschutztechnische Aufsicht über die der Eigenkontrolle zugeordneten Gebäude obliegt den Gemeinden.

² Sie besteht namentlich darin, von Kontrollorganen festgestellte, erhebliche Feuerschutzmängel durch die Gebäudeeigentümerin bzw. den Gebäudeeigentümer beheben zu lassen.

4. Feueraufsicht der Gemeinden

Art. 13 ¹Die Gemeinden wählen zur Erfüllung ihrer Feuerschutzaufgaben eine oder mehrere Feueraufseherinnen bzw. einen oder mehrere Feueraufseher und gewährleisten ihre Stellvertretung.

² Als Feueraufseherin bzw. als Feueraufseher können nur Personen gewählt werden, welche die von der GVB festgelegten Anforderungen erfüllen.

³ Die Wahl der Feueraufseherin bzw. des Feueraufsehers ist der GVB mitzuteilen.

III. Kaminfegerwesen

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Kaminfegermeisterberufs

Patentpflicht

Art. 14 ¹Für die Ausübung des Berufs einer Kaminfegermeisterin bzw. eines Kaminfegermeisters ist ein Patent erforderlich.

² Das Patent wird von der GVB erteilt.

Patentierungs-
verfahren

Art. 15 Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Patent hat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen an die GVB zu richten:
a Zeugnis über die bestandene Kaminfegerlehrabschlussprüfung,
b Ausweis über die bestandene eidgenössische Meisterprüfung und
c Strafregisterauszug.

2. Kaminfegerkreise

Kreiseinteilung

Art. 16 ¹Der Regierungsrat hat bei der Kaminfegerkreiseinteilung darauf zu achten, dass die zu verrichtende Arbeit auf die verschiedenen Kreise möglichst gleichmässig verteilt wird.

² Grössere Gemeinden können in mehrere Kaminfegerkreise eingeteilt werden.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, kleinere Kreisänderungen vorzunehmen.

3. Wahl der Kreisinhaberin bzw. des Kreisinhabers

Wahl

Art. 17 ¹Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter wählt nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden auf öffentliche Ausschreibung hin für jeden Kreis in ihrem bzw. in seinem Amtsbezirk je eine patentierte Kaminfegermeisterin zur Kreisinhaberin bzw. einen patentierten Kaminfegermeister zum Kreisinhaber.

² Erstreckt sich ein Kaminfegerkreis über mehrere Amtsbezirke, ist Wahlbehörde die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks mit der grössten Anzahl Feuerstellen des in Frage stehenden Kreises.

³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren; die Kreisinhaberin bzw. der Kreisinhaber ist nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden wiederwählbar, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie bzw. er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.

Wohnsitz

Art. 18 ¹Die Ernennung zur Kreisinhaberin bzw. zum Kreisinhaber beinhaltet grundsätzlich die Wohnsitzpflicht im Kreisgebiet.

² Die Wahlbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

Vorzeitiger
Rücktritt

Art. 19 Will eine Kreisinhaberin bzw. ein Kreisinhaber vorzeitig zurücktreten, hat sie bzw. er dies dem zuständigen Regierungsstatthalteramt wenigstens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 20 ¹Die Kreiskaminfegermeisterin bzw. der Kreiskaminfegermeister darf nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen, die die Kaminfegerlehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

² Die Kreiskaminfegermeisterin bzw. der Kreiskaminfegermeister ist für die beruflichen Verrichtungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrlinge nach den Bestimmungen des Obligationenrechts verantwortlich.

4. Reinigung von Feuerungsanlagen

Reinigungsturnus **Art. 21** Die Kaminfegermeisterin bzw. der Kaminfegermeister hat die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen in ihrem bzw. seinem Kreis nach den in den Erläuterungen KFE 2 (Anhang 2) festgelegten Russfristen zu reinigen.

Reinigungsanzeige **Art. 22** ¹Der Zeitpunkt der Reinigung ist den Hausbewohnern grundsätzlich drei Tage vorher bekanntzugeben.

² Kann die Reinigung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht stattfinden, ist die Kaminfegermeisterin bzw. der Kaminfegermeister zu benachrichtigen.

Mängel **Art. 23** ¹Nicht fristgerecht behobene Mängel, die die Kaminfegermeisterin bzw. der Kaminfegermeister im Rahmen der Reinigung gerügt hat, sind der Feueraufseherin bzw. dem Feueraufseher der Gemeinde zu melden.

² Die Feueraufseherin bzw. der Feueraufseher hat für die Mängelbehebung nach Artikel 7 und 8 zu sorgen.

Vorgehen bei Anständen **Art. 24** ¹Wird bei Anständen eine Kaminfegermeisterin bzw. ein Kaminfegermeister durch eine Hauseigentümerin bzw. einen Hauseigentümer für Arbeiten in einem Nachbarkreis beauftragt, ist sie bzw. er verpflichtet,

- a diesen Auftrag unter gleichzeitiger Meldung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu übernehmen und
- b die entsprechenden Feuerungsanlagen bis zum Widerruf des Auftrags gemäss den geltenden Reinigungsfristen zu reinigen sowie
- c der zuständigen Stammkaminfegermeisterin bzw. Stammkaminfegermeister jede ausgeführte Reinigung zu melden.

² Für die Führung der administrativen Reinigungskontrolle bleibt die Stammkaminfegermeisterin bzw. der Stammkaminfegermeister verantwortlich.

Reinigungs- und Mängelkontrollen **Art. 25** ¹Jede Kaminfegermeisterin bzw. jeder Kaminfegermeister führt

- a eine Reinigungskontrolle über alle Feuerungseinrichtungen und Rauchabzugsanlagen und
- b je Gemeinde eine Kontrolle über festgestellte Mängel.

² Das Regierungsstatthalteramt kann das Kontrollbuch jederzeit zur Einsicht einverlangen.

IV. Wehrdienste

- Art. 26** ¹Die Gemeinde bildet in der Regel einen Wehrbezirk.
- Wehrbezirk
- Art. 27** ¹Der Gemeinderat legt die Organisation der Wehrdienste unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel im Einvernehmen mit der Inspektorin bzw. dem Inspektor fest.
- Organisation
- ² Er setzt insbesondere den Bestand und die Gliederung fest und umschreibt die Pflichten der Wehrdienstangehörigen.
- Art. 28** ¹Jede Gemeinde hat zur Aufsicht über die Wehrdienste eine Kommission einzusetzen.
- Wehrdienstkommission
- ² Der Kommission können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Art. 29** Die GVB erlässt unter angemessener Berücksichtigung der Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) Weisungen über
- Weisungen
- a Wehrdienst-Kategorien und -Stufen,
 - b Gliederung, Gradzuteilung und Uniformierung,
 - c Ernennung der Kader und Fachleute,
 - d Ausrüstung,
 - e Ausbildung,
 - f Alarmierung der Wehrdienste,
 - g Übungstätigkeit,
 - h Führung,
 - i Inspektionen,
 - k Entschädigungen und
 - l Feuerwehr-Inspektorinnen bzw. Feuerwehr-Inspektoren, -Instruktorinnen bzw. Instruktoren und Fachexpertinnen bzw. Fachexperten.
- ² Die GVB erlässt zusammen mit dem Amt für Zivilschutz Weisungen über die Zusammenarbeit der Wehrdienste mit dem Zivilschutz.
- Art. 30** ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Ausbildung vorgesehene Wehrdienstangehörige in die entsprechenden Kurse zu delegieren.
- Kursverpflichtung
- ² Die Entschädigung der Kursteilnehmerinnen bzw. der Kursteilnehmer ist Sache der Gemeinde.

Übungen,
Entschuldigungs-
gründe

Art. 31 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind der Wehrdienstkommandantin bzw. dem Wehrdienstkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten

a Krankheit,

b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c Schwangerschaft,

d begründete Ortsabwesenheit und

e weitere wichtige Gründe gemäss Wehrdienstreglement der Gemeinde.

Versicherung

Art. 32 Die Gemeinden haben alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie das Kader und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

Wehrdienst-
kommandantin
bzw.
Wehrdienst-
kommandant

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat ernennt für jeden Wehrbezirk eine Kommandantin bzw. einen Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

² Vor der Ernennung ist die Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters einzuholen.

Kommandorecht

Art. 34 Der Wehrdienstkommandantin bzw. dem Wehrdienstkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Wehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Schadenplatz-
kommandantin-
bzw.
-kommandant

Art. 35 ¹ Die Wehrdienstkommandantin bzw. der Wehrdienstkommandant der vom Schaden betroffenen Gemeinde ist Schadenplatzkommandantin bzw. Schadenplatzkommandant.

² Das Kommandorecht kann delegiert werden.

³ Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis übernimmt die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.

Bericht

Art. 36 Nach jedem Ernstfalleinsatz hat die Kommandantin bzw. der Kommandant den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten.

Stützpunkt-
wehrdienste

Art. 37 Die Stützpunktwehrdienste sind aufzubieten, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die Gemeindefwehrdienste nicht gewährleistet ist.

- Entschädigung **Art. 38** ¹Bei Stützpunkteinsätzen und bei nachbarlicher Hilfeleistung können die Kosten zurückgefordert werden für
- a die Entschädigung und Verpflegung der eingesetzten Wehrdienstangehörigen,
 - b den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten sowie
 - c das verwendete Verbrauchsmaterial.
- ² Die GVB erlässt für die Entschädigungen Richtlinien.

V. Löschwasserversorgung

- Aussenhydranten **Art. 39** ¹Wo es technisch möglich und finanziell tragbar ist, haben die Betreiberinnen bzw. Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung Hydrantenanlagen zu erstellen, zu unterhalten und alljährlich auf ihre Dienstbereitschaft zu kontrollieren.
- ² Die Hydrantennetze sind der baulichen Entwicklung anzupassen und zu ergänzen; insbesondere sind bei Neubauten Aussenhydranten in genügender Zahl zu erstellen.
- ³ Als genügend gilt in der Regel, wenn kein Teil eines Gebäudes weiter als 80 m vom nächsten Hydranten entfernt ist; bei grösseren Objekten und bei Gebäuden mit besonderer Brandgefährdung können zusätzliche Aussenhydranten verlangt werden.

- Andere Wasserbezugsorte **Art. 40** ¹In Gebieten ohne Hydrantennetz haben die Gemeinden für den Löschwasserbedarf zugängliche Feuerweiher, Wassersilos, Grundwasserfassungen oder Wasserfassungen in öffentlichen Gewässern zu erstellen.
- ² Diese müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiher sind zu umzäunen.
- ³ Für den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen ist eine hydrantenunabhängige Löschwasserversorgung zu planen.

- Finanzierung **Art. 41** Die Finanzierung erfolgt gemäss Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Wasserversorgung.

VI. Aufsicht und Schlussbestimmungen

- Aufsicht **Art. 42** ¹Für die Aufsicht über die Wehrdienste und die Löschwasserversorgung sind den Regierungsstatthalterinnen bzw. den Regierungsstatthaltern Feuerwehriinspektorinnen bzw. Feuerwehriinspektoren und Fachexpertinnen bzw. Fachexperten beigeordnet.
- ² Die Feuerwehriinspektorinnen bzw. die Feuerwehriinspektoren werden von der Volkswirtschaftsdirektion, die Fachexpertinnen bzw. Fachexperten von der GVB gewählt.

³ Die mittelbare Aufsicht der GVB über die Wehrdienste wird durch die kantonale Feuerwehrinspektorin bzw. den kantonalen Feuerwehrinspektor ausgeübt.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 43 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Feuerpolizeiverordnung vom 16. August 1987,
2. Kaminfegerverordnung vom 2. Juni 1976 und
3. Stützpunktverordnung vom 2. März 1977.

Inkrafttreten

Art. 44 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem FWG in Kraft.

Bern, 11. Mai 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Brandschutzvorschriften des Kantons Bern

1. Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 1993

2. Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

- Brandverhütung, Ausgabe 1993
- Baustoffe und Bauteile, Klassierungen, Ausgabe 1993
- Baustoffe und Bauteile, Prüfbestimmungen, Ausgabe 1994
- Schutzabstände, Brandabschnitte, Fluchtwege, Ausgabe 1993
- Verwendung brennbarer Baustoffe, Ausgabe 1993
- Wärmetechnische Anlagen, Ausgabe 1993
- Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 1993
- Aufzugsanlagen, Ausgabe 1993
- Kennzeichnung Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 1993
- Löschgeräte und Einrichtungen, Ausgabe 1993
- Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 1994
- Brandmeldeanlagen, Ausgabe 1993
- Sprinkleranlagen, Ausgabe 1993
- Lagerung gefährlicher Stoffe, Ausgabe 1994

3. Brandschutz-Erläuterungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

- Brandschutzmassnahmen in abgelegenen Beherbergungsbetrieben, Ausgabe 1993
- Brandschutzmassnahmen für friedensmässig genutzte Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte, Ausgabe 1994
- Anforderungen an Dreh- und Schiebetüren in Fluchtwegen, Ausgabe 1994
- Brandschutzmassnahmen für Munitionslager, Ausgabe 1994
- Schlafen auf dem Bauernhof, Ausgabe 1994

Anhang 2*Erläuterungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern*

KFE 1 – Kaminbrände, Ausgabe 1995

KFE 2 – Kaminfeger-Reinigungsfristen, Ausgabe 1995

KFE 3 – Reinigung der Feuerungseinrichtungen in Alp- und Berghütten, Ausgabe 1995

BSE 1 – Gasfeuerungen, Ausgabe 1995

BSE 2 – Löscheinrichtungen, Ausgabe 1995

Anhang 3

Feuerschutztechnische Empfehlungen anerkannter Organisationen

- SIA-Dokumentationen (SIA)
 - 81 Brandrisikobewertung, Ausgabe 1984
 - 82 Feuerwiderstand von Bauteilen aus Stahl, Ausgabe 1985
 - 83 Brandschutz im Holzbau, Ausgabe 1985
- SZS-Publikationen (SZS)
 - Brandschutz-Verkleidungen von Stahlbauteilen «C2.2», Ausgabe 1986
 - Feuerwiderstand von Blechverbunddecken «ECCS N° 32», Ausgabe 1987
 - Verbundstützen aus quadratischen und rechteckigen Hohlprofilen «C2.3», Ausgabe 1993
- Schweizerisches Brandschutzregister (VKF), Ausgabe des jeweiligen Kalenderjahres
- Brandverhütung beim Schweißen und anderen Feuerarbeiten (BVD/SVS/VKF), Ausgabe 1990
- Technische Norm für elektrische Niederspannungsinstallationen «NIN» (SN-SEV 1000-1, 1000-2, 1000-3), Ausgabe 1995
- Regeln für die Beurteilung der Explosionsgefahr in Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen / Zoneneinteilung (SEV 3307), Ausgabe 1984
- Leitsätze für Blitzschutzanlagen (SEV 4022), Ausgabe 1987
- Gasleitsätze «G1» (SVGW) 1989, Erläuterungen/Ergänzungen/Änderungen, Ausgabe 1991
- Richtlinien für Gasheizungen mit Nennwärmeleistungen grösser 70 kW «G3» (SVGW), 1989, Erläuterungen/Ergänzungen/Änderungen, Ausgabe 1991
- Zulassungsliste der Technischen Prüfstelle Gas (SVGW), jeweils gültige Ausgabe
- Richtlinien über Gebrauch und Lagern von Gasflaschen und Flaschenbündeln bei Verbrauchern in Industrie und Gewerbe (SVS 510.1), Ausgabe 1986
- Richtlinien für Tankanlagen (Carbura) Ausgabe 1974, Änderungen 1993
- Flüssiggas Teil 1, Richtlinie Nr. 1941 (EKAS), Ausgabe 1.90
- SVDB-Regelwerk Band 1 und Einzelvorschriften (SVDB)
 - 802 Druckbehälter Herstellung, Ausgabe 07.92
 - 803 Druckbehälter Betriebsbewilligung, Ausgabe 07.92
 - 804 Druckbehälter Periodische Prüfungen, Ausgabe 07.92

Verwendete Abkürzungen

BVD	Brand-Verhütungs-Dienst für Industrie und Gewerbe, Zürich
Carbura	Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, Zürich
EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Luzern
SEV	Schweiz. Elektrotechnischer Verein, Zürich
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
SVDB	Schweiz. Verein für Druckbehälterüberwachung, Zürich
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich
SVS	Schweiz. Verein für Schweisstechnik, Basel
SZS	Schweiz. Zentralstelle für Stahlbau, Zürich
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, Bern

2.
Mai
1994

**Reglement
über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten
im Amtsbezirk Biel
(Änderung)**

*Das Obergericht des Kantons Bern,
auf Antrag der Kommission betreffend Aufsicht über die Richterämter,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 19. Januar 1991 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel wird folgendermassen abgeändert:

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel werden eingeteilt in folgende Gruppen:

A.–D. unverändert.

E. Dem Gerichtspräsidenten V (Untersuchungsrichter 1) liegen ob:

Die Voruntersuchungen in Strafsachen für 50% der anfallenden Geschäfte (in erster Linie in deutscher Sprache).

F. unverändert.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Die Verteilung der einlangenden Geschäfte gemäss Artikel 1 Buchstaben E und F erfolgt gemäss den Weisungen des geschäftsleitenden Untersuchungsrichters.

³ Unverändert.

Art. 6 Der dienstälteste Untersuchungsrichter ist in der Regel geschäftsleitender Untersuchungsrichter und trägt als solcher die Verantwortung für

1. die Verteilung der einlangenden Geschäfte gemäss Artikel 1 Buchstaben E und F,
2. die Entgegennahme der Strafanzeigen,
3. die Rechtshilfe in Strafsachen.

Die bisherigen Artikel 6, 7 und 8 werden zu Artikeln 7, 8 und 9.

II.

Diese Reglementsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1994 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1994

Im Namen des Obergerichts des Kantons Bern

Der Präsident: *Nägeli*

Der Obergerichtsschreiber i. V.: *Vogt*

25.
Mai
1994

**Verordnung
über die Verstärkung der politischen Mitwirkung
des Berner Jura und der französischsprachigen
Bevölkerung des Amtsbezirks Biel
(Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6, 7 Absatz 5, 9 Absatz 2 und 21 des Gesetzes vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Organisation des Regionalrats

Büro

Art. 1 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, zwei weitere Ratsmitglieder sowie die Sekretärin oder der Sekretär bilden das Büro des Regionalrats.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme.

Wahlen
a Allgemeines

Art. 2 ¹ Der Regionalrat wählt einmal im Jahr, jeweils im Juni, eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie die beiden anderen Mitglieder des Büros.

² Vakanzen während der Amtsdauer werden für die verbleibende Dauer neu besetzt.

³ Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

⁴ Der Regionalrat sorgt dafür, dass im Verlaufe einer Legislaturperiode die Parteien und die Amtsbezirke angemessen im Präsidium vertreten sind.

b Vorbereitung
und Organisation

Art. 3 ¹ Die scheidende Präsidentin oder der scheidende Präsident organisiert die Wahlen. Sie oder er legt Datum und Ort der Wahlen fest und verschickt die Einladungen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Regionalrats.

² Ist die scheidende Präsidentin oder der scheidende Präsident nicht mehr Mitglied des Regionalrats, obliegen die Vorbereitung und die Organisation der Wahlen dem ältesten Mitglied.

³ Die Regionalratsmitglieder können einzeln oder als Gruppe Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen vorschlagen.

c Ablauf

Art. 4 ¹ Bis zum Abschluss der Wahlen kommt der Vorsitz der scheidenden Präsidentin oder dem scheidenden Präsidenten, gegebenenfalls dem ältesten Ratsmitglied, zu.

² Die Wahlen werden in einem einzigen Wahlgang und in geheimer Wahl durchgeführt.

³ Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der oder des Vorsitzenden.

Zuständigkeiten
a des Präsidiums

Art. 5 Die Präsidentin oder der Präsident

a lädt die Regionalratsmitglieder zu den Sitzungen ein;

b leitet die Verhandlungen des Regionalrats;

c vertritt den Regionalrat nach aussen;

d zeichnet zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär im Namen des Regionalrats;

e leitet das Sekretariat des Regionalrats;

f ist für die Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Regionalrats zuständig;

g überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

b des Büros

Art. 6 Das Büro

a bereitet alle Geschäfte vor, die dem Regionalrat vorgelegt werden, und kann Anträge unterbreiten;

b erstellt die Traktandenliste und legt Datum und Ort der Regionalratssitzungen fest;

c ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;

d unterbreitet dem Regionalrat den Entwurf des Tätigkeitsberichts;

e beschliesst über die Ausgaben des Regionalrats;

f beantragt der Staatskanzlei das Budget des Regionalrats.

Stellvertretung

Art. 7 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, das älteste Ratsmitglied die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Rechte der
Regionalrätinnen
und Regionalräte

Art. 8 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt,

a Anträge zu den im Regionalrat behandelten Gegenstände zu stellen;

b dem Regionalrat einen beliebigen Gegenstand zur Verhandlung zu beantragen;

c Abstimmungen über umstrittene Fragen zu verlangen;
d an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

² Die Regionalratsmitglieder unterstehen keiner Ausstandspflicht.

Sitzungen
a Einberufung

Art. 9 ¹Der Regionalrat tagt

a auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder
b auf Verlangen von mindestens drei Ratsmitgliedern.

² Die Einladung wird den Ratsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und der Traktandenliste zugestellt.

b Abstimmungen

Art. 10 ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

² Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

c Traktandenliste

Art. 11 ¹Der Regionalrat kann nur über traktandierte Gegenstände beschliessen.

² Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung traktandiert wird.

Expertinnen,
Experten und
Fachleute

Art. 12 ¹Der Regionalrat oder das Büro können zur Prüfung besonderer Geschäfte Expertinnen und Experten oder Fachleute beauftragen.

² Der Regionalrat kann, gegebenenfalls auf Antrag des Büros, Expertinnen und Experten oder Fachleute mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

Ausschüsse des
Regionalrats

Art. 13 ¹Zur Prüfung oder Vorbereitung seiner Geschäfte kann der Regionalrat aus seiner Mitte ständige und nichtständige Ausschüsse bilden.

² Der Regionalrat ernennt die Mitglieder sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Ausschüsse.

³ Die Ausschüsse können Expertinnen und Experten sowie Fachleute gemäss Artikel 12 zu Rate ziehen.

Vertretung des
Regionalrats

Art. 14 Der Regionalrat kann aus der Mitte seiner Mitglieder Vertretungen in öffentliche oder private Vereinigungen und Organisationen entsenden, die im Berner Jura aktiv sind.

2. Sekretariat des Regionalrats

Dienstverhältnis,
Besoldung und
Unterstellung

Art. 15 ¹Das Dienstverhältnis der Sekretärin oder des Sekretärs wird durch die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht, die Besoldung durch die Gesetzgebung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung geregelt.

² Das Sekretariat arbeitet nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Es ist administrativ der Staatskanzlei unterstellt.

Aufgaben

Art. 16 Das Sekretariat

a besorgt die Verwaltung des Regionalrats;

b organisiert die Sitzungen von Regionalrat und Büro;

c stellt die Verbindung zwischen dem Präsidium, den Ausschüssen und dem Regionalrat sicher;

d verfasst die Protokolle von Regionalrat, Büro und Ausschüssen;

e erarbeitet jährlich den Entwurf des Tätigkeitsberichts zuhanden des Büros;

f prüft alle dem Regionalrat vorgelegten Geschäfte und verfasst die Entwürfe für dessen Stellungnahmen;

g unterhält die Beziehungen des Regionalrates nach aussen;

h erfüllt alle Aufgaben, die ihm von der Präsidentin oder vom Präsidenten zugeteilt werden.

Arbeitsort

Art. 17 Das Sekretariat des Regionalrats hat seinen Sitz in Moutier.

3. Tätigkeitsbericht

Art. 18 ¹Der Regionalrat legt seinen jährlichen Tätigkeitsbericht jeweils im Januar vor.

² Er beachtet dabei die für den Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden geltenden Richtlinien.

4. Finanzierung von Regionalrat und Sekretariat

Budget des
Regionalrats

Art. 19 Die Staatskanzlei legt auf Antrag des Regionalrats den zur Deckung der Kosten des Regionalrats notwendigen Betrag in ihrem Budget fest.

Entschädigung
der Regionalrats-
mitglieder

Art. 20 ¹Die im Grossen Rat vertretenen Mitglieder des Regionalrats beziehen ein Sitzungsgeld von

a 120 Franken für halbtägige Sitzungen und

b 200 Franken für ganztägige Sitzungen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält das doppelte Sitzungsgeld; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält ebenfalls ein

doppeltes Sitzungsgeld, wenn sie oder er eine Sitzung tatsächlich leitet.

³ Die Reiseentschädigung beträgt 60 Rappen pro Kilometer.

⁴ Die Entschädigungen für die Verpflegung und die Fahrkosten der anderen Ratsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1993 über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

5. Politische Mitwirkung

Art. 21 ¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei hören den Regionalrat zu Gegenständen an, welche die politische Mitwirkung gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die politische Mitwirkung betreffen, und zwar

a bei Vernehmlassungsverfahren gleichzeitig mit den Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen und

b in allen anderen Fällen, bevor der Gegenstand auf die Traktandenliste des Regierungsrats gesetzt wird.

² Beruht der Gegenstand auf einer parlamentarischen Initiative, stellt die zuständige Kommission während des Vernehmlassungsverfahrens, das in Artikel 72 Absatz 2 der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern vorgesehen ist, dem Regionalrat ihren Entwurf zu.

³ Dem Regionalrat steht für seine Stellungnahme die gleiche Frist zu wie den anderen Vernehmlassungsteilnehmern. Wird kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, beträgt die Beantwortungsfrist mindestens einen Monat, ausser es handle sich um ein dringendes Geschäft.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Konstituierende Sitzung

Art. 22 ¹ Die konstituierende Sitzung des Regionalrats findet im August 1994 statt.

² Die Einberufung und Leitung dieser Sitzung sowie die Vorbereitung und Organisation der Wahlen obliegen der amtsältesten Regierungsstatthalterin bzw. dem amtsältesten Regierungsstatthalter.

Änderung eines Erlasses

Art. 23 Die Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Vorbehalten bleiben

a die Bestimmungen über die politische Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel,

b unverändert.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 25. Mai 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Mai
1994

Verordnung (1) über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung (1) vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 10 Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes

- | | | |
|-------|---|---|
| 1.3 | Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten | Fr. |
| 1.3.1 | unverändert | |
| 1.3.2 | unverändert | |
| 1.3.3 | – Kontrollfahrten | Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie |
| 5.2 | Andere Leistungen | |
| 5.2.5 | Zusatzgebühr für die Behandlung eines Geschäftes am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter)
Die Gebühr entfällt:
– wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäftes von Amtes wegen am Schalter erscheinen muss,
– wenn die Kundschaft vom SVSA zur Erledigung des Geschäftes aufgeboten wurde,
– wenn die Kundschaft nach vorheriger Anmeldung mindestens zehn Immatrikulationsgeschäfte auf einmal erledigen lässt,
– für Geschäfte, welche in den dezentralen Verarbeitungsstellen (Tavanne, Zweisimmen) bearbeitet werden | 10.— bis 50.— |

- für Geschäfte im Aufgabenbereich der Verkehrsprüfzentren; ausgenommen von der Befreiung sind die Erteilung oder die Änderung von Ausweisen (z. B. Immatrikulation) sowie die Abgabe von Kontrollschildern

5.2.6 aufgehoben

II.

Die Änderungen treten am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 25. Mai 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Mai
1994

Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV) wird wie folgt geändert:

Art. 17 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Das GSA überwacht die Gewässer und kontrolliert die öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen.

⁵ Unverändert.

Art. 31 ¹ Projekte für Abwasserreinigungsanlagen sind dem GSA zur Genehmigung einzureichen. Die Unterlagen haben die notwendigen Daten zur Festlegung der Einleitungsbedingungen zu enthalten.

² Das GSA genehmigt die Projekte und erteilt die Einleitungsbewilligungen. Diese legen die Anforderungen an das gereinigte Abwasser sowie die erforderliche Abbauleistung der Anlagen fest.

³ Betreiberinnen und Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen mit Direkteinleitung in ein Gewässer oder mit Versickerungsanlagen führen nach den Anordnungen des GSA Messungen zur Kontrolle der Reinigungsleistung ihrer Anlagen durch.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von Kleinkläranlagen haben den Betrieb und die Kontrolle ihrer Anlagen durch den Abschluss eines Servicevertrages sicherzustellen.

⁵ Artikel 17 Absatz 4 sowie Artikel 49 Absatz 7 bleiben vorbehalten.

Art. 49 ¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von
a Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt,

Amt für
Gewässerschutz
und Abfall-
wirtschaft

Abwasser-
reinigungs-
anlagen

Bewilligungs-
erfordernis

- b* Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Stoffen,
 - c* Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen,
 - d* Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 130a WNG festgelegt worden sind,
 - e* Jauche- und Güllengruben, Mistplätzen, Silos,
 - f* Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen),
 - g* Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien,
 - h* Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden,
 - i* Camping- und Sportplätzen,
 - k* Friedhofanlagen,
 - l* nicht konzessionspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Boden oder Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.
- ³ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner
- a* gewässerschutztechnisch wesentliche Änderungen von Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrößerung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art der Nutzung bezwecken,
 - b* das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer,
 - c* das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation,
 - d* das Freilegen des Grundwassers für Bauten und Anlagen aller Art, sowie dauernde oder vorübergehende Ab- und Umleitungen von Gewässern,
 - e* Ablagerungen von unverschmutztem Aushub- oder Abraummaterial,
 - f* Sondierbohrungen.
- ⁴ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen, sofern in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen geplant
- a* Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten,
 - b* Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten,
 - c* der Bau und die wesentliche Änderung von Strassen.
- ⁵ Die Erweiterung von Bauten oder Anlagen braucht eine Gewässerschutzbewilligung, wenn dadurch wesentlich mehr Abwasser anfällt.
- ⁶ Unverändert.
- ⁷ Werden die gewässerschutzpolizeilichen Auflagen im Rahmen eines Genehmigungs- und Bewilligungsverfahrens nach den Artikeln 15 bis 17 des Gesetzes vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) festgelegt, ist keine Gewässerschutzbe-

willigung erforderlich. Entsprechende Vorhaben sind dem GSA zum Mitbericht vorzulegen.

Artikel 52 ¹Unverändert.

² Es hat alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und für den übrigen Gewässerschutz massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten, so insbesondere auch

a bei Abwasseranlagen (Einzelreinigung, Speicherung, chemische und physikalische Behandlung) sämtliche Grundlagen für die Dimensionierung der Anlagen sowie vollständige Angaben über die Funktionsweise und den vorgesehenen Reinigungsgrad der Anlagen sowie die Zusammensetzung der Abwässer und ihre Ableitung oder Ausbreitung nach der Reinigung;

b–e unverändert

³ und ⁴Unverändert.

Veröffentlichung

Artikel 54 Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss der Baugesetzgebung öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

Bewilligungs-
behörde

Artikel 57 ¹Gewässerschutzgesuche beurteilt, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, das GSA.

² Gewässerschutzgesuche für Sondierbohrungen nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe f beurteilt das WEA.

³ Die BVED kann die Zuständigkeit zur Beurteilung von Gewässerschutzgesuchen an Abteilungen des GSA delegieren.

⁴ Die Gemeinden beurteilen Gewässerschutzgesuche für

a Neu- und Umbauten, aus denen nur häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können,

b private Schwimmbäder.

⁵ Die BVED kann die Zuständigkeit zur Beurteilung weiterer Gewässerschutzgesuche an die Gemeinden delegieren, wenn diese über die erforderlichen Fachstellen verfügen.

⁶ Die Bewilligungsbefugnis der Gemeinde ist ausgeschlossen bei Vorhaben in Grundwasserschutz-zonen und -arealen.

Sanierung
bei Umbauten

Artikel 74 In der Gewässerschutzbewilligung für Neu- und Umbauten ist die Sanierung der bestehenden Abwasserverhältnisse anzuordnen, wenn eine erhebliche Verunreinigungsgefahr besteht.

Artikel 77 Aufgehoben.

Artikel 81 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die einmaligen Gebühren werden aufgrund der Belastungswerte, der Schmutzabwasserwerte oder der zonengewichteten Grundstücksfläche erhoben.

⁴⁻⁸ Unverändert.

Artikel 82 ¹ Unverändert.

² Als Bemessungsgrundlagen dienen der Wasserverbrauch, die Belastungswerte, die Schmutzabwasserwerte, die zonengewichtete Grundstücksfläche, die hydraulischen Einwohnergleichwerte, die Raumeinheiten gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll oder der gemessene Abwasseranfall.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Bei Einleitung von Sauberwasser kann zusätzlich ein Frankenbetrag pro Quadratmeter entwässerter Fläche erhoben werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 25. Mai 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Juni
1994

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983, Artikel 59 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, Artikel 83 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 9, 21 und 23 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 12 des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986, Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung, Artikel 23 der eidgenössischen Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung, Artikel 35 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *f* des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz, Artikel 6 und 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen Tuberkulose, Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Artikel 6 und 47 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung sowie Artikel 4 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für

- a* Kindergärten,
- b* öffentliche und private Schulen und Institutionen der Volksschulstufe,
- c* öffentliche Mittelschulen,
- d* staatliche Seminare,
- e* staatliche Diplommittelschulen,
- f* dem Berufsbildungsgesetz unterstellte Berufsschulen und im Kanton Bern abgehaltene interkantonale Fachkurse für Auszubildende,
- g* land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren, landwirtschaftliche Spezialschulen und bäuerliche Haushaltungsschulen.

² Mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *d* (individuelle Beratung) gilt sie auch für die übrigen

Anwendungsbereich

- a* Schulheime, Internate mit eigener Schule sowie von der Invalidenversicherung anerkannten Sonderschulheime,
b öffentlichen und privaten Schulen und Institutionen der Sekundarstufe II.

Schülerinnen
Schüler

Art. 2 ¹ Als Schülerinnen und Schüler gelten alle mündigen und unmündigen Personen, welche an einer Schule oder Institution im Sinne von Artikel 1 den ordentlichen Unterricht besuchen.

² Dieser Verordnung nicht unterstellt sind diejenigen, welche Fort-, Weiterbildungs- und Abendkurse besuchen.

Schulbehörde

Art. 3 ¹ Als Schulbehörde gilt:

- a* für Kindergärten die Kindergartenkommission,
b für öffentliche Schulen oder Institutionen, mit Ausnahme von Seminaren, die Schulkommission,
c für staatliche Schulheime, land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren, landwirtschaftliche Speziale Schulen sowie bäuerliche Haushaltungsschulen die Aufsichtskommission,
d für Seminare, Berufsschulen der bäuerlichen Haushaltlehrtöchter und übrige Schulen oder Institutionen im Sinne von Artikel 1 das zuständige leitende Organ.

² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Anhören der Schulkommission in ihren Reglementen die nach dieser Verordnung der Schulkommission obliegenden Aufgaben einem anderen Gemeindeorgan übertragen, welches dann als Schulbehörde gilt.

II. Einrichtung und Aufgaben des schulärztlichen Dienstes

1. Allgemeines

Träger und
zuständiges
Organ

Art. 4 ¹ Die Schulbehörde organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst für jede Schule oder Institution gemäss dieser Verordnung.

² Die in Artikel 1 erwähnten Schulen und Institutionen können sich vertraglich gegen angemessene Kostenbeteiligung dem schulärztlichen Dienst einer Gemeinde anschliessen.

Aufgaben

Art. 5 ¹ Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen und Institutionen, insbesondere den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonals.

² Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a* Er veranlasst die vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen über-

- tragbare und andere Krankheiten, Unfälle sowie Gesundheitsschäden, insbesondere auch arbeitsbedingte Schäden;
- b* er berät die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die Lehrkräfte, die Schulleitung, die Schulbehörde und die Lehrbetriebe in Fragen der Gesundheitserziehung, der Sozial- und Präventivmedizin sowie der Arbeitsmedizin;
- c* er führt vorgängig zu den schulärztlichen Untersuchungen Schulbesuche durch;
- d* er steht den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch für individuelle Beratungen zur Verfügung und sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde dafür, dass Schülerinnen und Schüler von diesem Angebot Kenntnis erhalten;
- e* er untersucht und berät auf Gesuch der Schulbehörde und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters Schülerinnen und Schüler, bei denen Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen auftreten;
- f* er kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen mitwirken;
- g* er verfasst Berichte und Anträge über einzelne Schülerinnen und Schüler in den in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen Fällen;
- h* er setzt sich dafür ein, dass Schulanlagen, Heime, Kindergärten und Lehrbetriebe den Anforderungen der (Arbeits)Hygiene entsprechen und ihre Benützerinnen und Benützer keinen schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden.
- ³ Bei der Planung von Schulanlagen, Heimen und Kindergärten ist der schulärztliche Dienst anzuhören.

Zusammenarbeit
mit anderen
Einrichtungen

Art. 6 Die Gemeinden und die Schulbehörden sorgen für die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem schulärztlichen Dienst und den übrigen Einrichtungen des Gesundheits- und Erziehungswesens.

2. Untersuchungen

Personal

Art. 7 ¹Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrkräfte, einschliesslich deren Stellvertretungen, sowie das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal der in Artikel 1 genannten Schulen und Institutionen müssen sich einer ärztlichen Untersuchung auf Tuberkulose unterziehen. Sie werden vor ihrem erstmaligen Eintritt in den bernischen Schuldienst oder wenn sie diesen während mehr als einem Jahr verlassen haben, gemäss Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion untersucht.

² Die Untersuchung kann durch die Schulärztin oder den Schularzt, die Ärztin oder den Arzt eigener Wahl oder durch das Bernische Institut für Arbeitsmedizin (BIAM) durchgeführt werden.

Obligatorische
Untersuchung

Art. 8 ¹Schülerinnen und Schüler haben sich schulärztlichen Untersuchungen nach Artikel 10 bis 13 zu unterziehen.

² Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die vorgängig eine ärztliche Bestätigung über die entsprechende, auf ihre Kosten oder durch die SUVA durchgeführte Untersuchung vorlegen.

³ Mit Ausnahme der Kindergärten wird bei einer Ausbildungsdauer von einem Jahr oder weniger keine Untersuchung durchgeführt.

⁴ Das Lehrpersonal meldet neueintretende Schülerinnen und Schüler dem schulärztlichen Dienst. Dieser holt die fehlende Untersuchung nach, wenn keine Bestätigung gemäss Absatz 2 vorgelegt wird.

Freiwillige
Untersuchung,
Beratung

Art. 9 Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters kann der schulärztliche Dienst anlässlich der obligatorischen Untersuchung weitere Untersuchungen durchführen sowie beraten.

Erste
Untersuchung

Art. 10 ¹Die Kinder werden im Kindergartenjahr vor Schuleintritt oder im Laufe des ersten Schulquartals, wenn sie keinen Kindergarten besucht haben, untersucht.

² Die Untersuchung umfasst namentlich

a Erhebung einer Anamnese mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch,

b Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,

c Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),

d Beurteilung der Schulbereitschaft in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehr- und Fachkräften.

Zweite
Untersuchung

Art. 11 ¹Die zweite Untersuchung findet im vierten Schuljahr statt.

² Sie umfasst namentlich

a Erhebung einer Anamnese mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch,

b Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,

c Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),

d Untersuchung der Wirbelsäule im Hinblick auf Rückenanomalien, insbesondere idiopathische Skoliose.

Dritte
Untersuchung

Art. 12 ¹Die dritte Untersuchung findet im achten Schuljahr statt.

² Sie umfasst namentlich

- a Erhebung einer Anamnese anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens,
- b Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Jugendlichen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,
- c Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),
- d Messung des Blutdrucks im Hinblick auf hohen Blutdruck.

Vierte
Untersuchung

Art. 13 ¹Eine vierte Untersuchung wird bei den Schülerinnen und Schülern, deren Ausbildung unter das Berufsbildungsgesetz fällt, im ersten Ausbildungsjahr durchgeführt.

² Sie umfasst namentlich

- a Erhebung einer Anamnese anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens,
- b Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung von Impfungen,
- c Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),
- d Messung des Blutdrucks im Hinblick auf hohen Blutdruck,
- e durch den Beruf angezeigte Untersuchungen, diese können die Wirbelsäule, die Beine und Füße, das Nervensystem und die Haut umfassen.

³ Mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Jugendlichen, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und auf deren Kosten können Impfungen durchgeführt werden.

⁴ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt kann bei arbeitsmedizinisch bedeutsamen Befunden das BIAM beziehen. Dieses kann mit Einwilligung der oder des Jugendlichen weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen vornehmen.

Weitere
Untersuchungen

Art. 14 ¹Untersuchungen auf Tuberkulose erfolgen gemäss Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann gezielte arbeitsmedizinische Untersuchungen der Lehrtöchter und Lehrlinge anordnen, bei denen begründeter Verdacht gesundheitsgefährdender Tätigkeit besteht.

Mitwirkung
der Schulorgane
und Lehrbetriebe

Art. 15 ¹Die Untersuchungen gemäss Artikel 8 bis 14 können während der Schul- oder Arbeitszeit stattfinden.

² Die Schul- und Heimleitung, die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die Lehrkräfte und die Lehrbetriebe sind verpflichtet, den schulärztlichen Dienst bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen zu unterstützen und den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Zeit freizugeben.

³ Die in Absatz 2 genannten Personen und Lehrbetriebe sind ferner verpflichtet, die Schulärztin oder den Schularzt auf Gesundheitsschäden bei einzelnen Schülerinnen und Schülern hinzuweisen, wenn eine Gefährdung weiterer Personen zu befürchten ist, und ihr oder ihm in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Entwicklungsstand und allfällige Probleme bestimmter Schülerinnen und Schüler zu geben.

3. Medizinische Massnahmen

Behandlung
oder Abklärung

Art. 16 ¹Erweist sich aufgrund der schulärztlichen Untersuchung eine Behandlung oder Abklärung als notwendig, wird sie der betreffenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter durch den schulärztlichen Dienst empfohlen.

² Die Fachperson, die die Behandlung oder Abklärung durchführt, kann frei gewählt werden.

³ Die Lehrkräfte und die Lehrbetriebe sollen auf Verlangen der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters und des schulärztlichen Dienstes die Durchführung der Behandlung unterstützen.

Allgemeine
Schutzmassnahmen

Art. 17 ¹Erweisen sich Massnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und weiterer an der Schule tätiger Personen als notwendig, teilt die Schulärztin oder der Schularzt dies der Schulbehörde mit, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses.

² Sind Massnahmen zum Schutz anderer im Lehrbetrieb tätiger Personen erforderlich, benachrichtigt die Schulärztin oder der Schularzt die Gesundheitspolizeibehörde der Gemeinde, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses.

³ Die Behörden treffen die von der Schulärztin oder vom Schularzt beantragten Massnahmen und überwachen deren Durchführung.

Weitere Anzeigen
und Massnahmen

Art. 18 ¹Bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten richten sich Anzeigen und Massnahmen nach der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung.

² Lassen sich Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes, der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nicht durchsetzen, ist das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu benachrichtigen.

III. Organisation

Schulärztin,
Schularzt
1. Ernennung
und Amtsdauer

Art. 19 ¹Die Schulbehörde ernennt eine oder mehrere Schulärztinnen bzw. einen oder mehrere Schulärzte im Haupt- oder Nebenamt,

die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern sind.

² Sie meldet die Namen der Schulärztinnen und Schulärzte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Wenn das Gemeindereglement oder der Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmt, entspricht die Amtsdauer der Schulärztinnen und Schulärzte jener der Schulbehörden.

2. Stellung

Art. 20 ¹Die Schulärztinnen und Schulärzte sind von der Schulbehörde beizuziehen und anzuhören, sobald Angelegenheiten aus dem Aufgabenkreis des schulärztlichen Dienstes zu behandeln sind.

² Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.

³ Sie verkehren in medizinischen Fragen direkt mit dem Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

3. Beizug von Fachpersonen

Art. 21 Schulärztinnen und Schulärzte können Aufgaben, insbesondere medizinisch-technische Untersuchungen (namentlich der Augen, des Gehörs, des Blutdrucks), Abklärungen bei Läusebefall unter ihrer Verantwortung an Fachpersonen, wie Krankenpflegepersonal, übertragen.

4. Ausbildung

Art. 22 ¹Schulärztinnen und Schulärzte sind verpflichtet, innert der ersten zwei Jahre ihrer schulärztlichen Tätigkeit an dem durch das KAZA organisierten Einführungskurs teilzunehmen.

² Sie sind gehalten, an der durch das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich organisierten Fortbildungstagung teilzunehmen.

Institutionen

Art. 23 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann öffentliche oder private Institutionen mit Aufgaben zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betrauen.

Berufsgeheimnis

Art. 24 ¹Die im schulärztlichen Dienst tätigen Personen haben das Berufsgeheimnis auch gegenüber der Schulbehörde sowie gegenüber den Schul- und Heimleitungen und den Lehrkräften zu bewahren, soweit sie nicht zu dessen Offenbarung berechtigt sind.

² Sie sind gegenüber den Datenschutzaufsichtsstellen auskunftspflichtig (Art. 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz).

Weisungen

Art. 25 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Direktionen und nach Anhören der kantonalen Kommission (Art. 29) Weisungen für den schulärztlichen Dienst.

² Die Verwendung der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion herausgegebenen Formulare ist obligatorisch.

Gesundheitskarte

Art. 26 ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt führt für jede Schülerin und jeden Schüler eine von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion herausgegebene Gesundheitskarte, in die sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Erhebungen und Untersuchungen oder die Bestätigung gemäss Artikel 8 Absatz 2 sowie das wesentliche ihrer bzw. seiner Beratungen einträgt.

² Bei einem Schulwechsel überweist die bisherige Schulärztin bzw. der bisherige Schularzt die Gesundheitskarte der neuen Schulärztin bzw. dem neuen Schularzt.

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte haben die schulärztlichen Akten während zehn Jahren nach der letzten Untersuchung aufzubewahren.

Auskunfts- und
Einsichtsrecht

Art. 27 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht besteht für schulärztliche Daten wie folgt:

a für Schülerinnen und Schüler, soweit sie für die in den Daten enthaltenen Informationen urteilsfähig sind, in der Regel mit zwölf Jahren;

b für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, solange ihrem Recht nicht die Interessen der Schülerin oder des Schülers entgegenstehen.

Aufsicht

Art. 28 ¹ Die zuständigen Direktionen wachen durch ihre Organe darüber, dass die Schulbehörden ihren Pflichten nachkommen.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion führt im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst.

Kommission

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat bestellt als beratendes Organ eine der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellte kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst von fünf bis sieben Mitgliedern, in der die Erziehungsdirektion vertreten sein muss.

² Die Kommission begutachtet Fragen des schulärztlichen Dienstes, die ihr von den Aufsichtsorganen (Artikel 28) unterbreitet werden.

³ Sie kann von sich aus der zuständigen Direktion Massnahmen vorschlagen.

IV. Rechtspflege

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen auf dem Gebiet des schulärztlichen Dienstes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet gemäss den für die jeweilige Schule oder Institution massgebenden Vorschriften Beschwerde geführt werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Finanzielle Bestimmungen

- Entschädigung** **Art. 31** Nebenamtliche Schulärztinnen und Schulärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen nach Artikel 7 durchführen, sowie das BIAM haben gegenüber dem Träger der Schule oder Institution Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über den schulärztlichen Tarif.
- Kostentragung** **Art. 32** ¹Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen zu Lasten des Trägers der Schule oder Institution.
² Sie sind im Schulkostenbeitrag, den die Wohnsitzgemeinde dem Träger der Schule oder Institution für auswärtige Schülerinnen und Schüler zu leisten hat, inbegriffen.
- Staatsbeiträge** **Art. 33** ¹An die Kosten der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten leistet der Kanton Beiträge nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.
² Die beitragsberechtigten Kosten werden in der Verordnung über den schulärztlichen Tarif festgelegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Untersuchungen** **Art. 34** Im Schuljahr 1994/1995 werden Untersuchungen gemäss Artikel 10 auch bei den Kindern der ersten Klasse und solche gemäss Artikel 13 auch bei den Berufsschülerinnen und Berufsschülern im zweiten Ausbildungsjahr durchgeführt.
- Aufbewahrung bisheriger Akten** **Art. 35** Gemäss bisherigem Recht von der Schule oder Institution aufbewahrte schulärztliche Akten verbleiben bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht bei diesen.
- Aufhebung eines Erlasses** **Art. 36** Die Verordnung vom 3. Juli 1985 über den schulärztlichen Dienst (VSD) wird aufgehoben.
- Inkrafttreten** **Art. 37** Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 8. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Juni
1994

Verordnung über den schulärztlichen Tarif

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 und 33 der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Taxpunktsystem

Art. 1 ¹Die nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte, die Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen gemäss Artikel 7 SDV durchführen, und das Bernische Institut für Arbeitsmedizin werden gemäss einem Taxpunktsystem entschädigt.

² Der Taxpunktwert entspricht dem zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzte, den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung aufgrund des UVG/MV/IV-Arzttarifs vereinbarten Taxpunktwert.

Nebenamtliche
Schulärztinnen
und Schulärzte

Art. 2 Nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a Jährlich fünf Taxpunkte für jede Kindergarten- und Schulklasse (Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die im gleichen Raum unterrichtet werden, ohne Berücksichtigung der Schuljahrgänge), für die sie gewählt sind, womit folgende Leistungen abgegolten sind:

1. Veranlassung der vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten, Unfälle sowie gegen Gesundheitsschäden, insbesondere auch gegen arbeitsbedingte Schäden.
2. Beratung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, der Lehrkräfte, der Schulleitung, der Schulbehörde und der Lehrbetriebe in Fragen der Gesundheitserziehung, der Sozial- und Präventivmedizin und der Arbeitsmedizin.
3. Einsatz, dass Schulanlagen, Heime, Kindergärten und Lehrbetriebe den Anforderungen der (Arbeits)Hygiene entsprechen und ihre Benützerinnen und Benützer keinen schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden.

4. Beratung der Schulbehörde bei Planung und Ausnützung von Schuleinrichtungen.
- b* Die Pauschalentschädigung gemäss Buchstabe *a* für alle Klassen an eine Schulärztin oder an einen Schularzt, die bzw. der von der Schulbehörde beauftragt ist, die Leistungen gemäss Buchstabe *a* für alle Klassen zu erbringen.
- c* Acht Taxpunkte je Schülerin bzw. Schüler für die schulärztliche Untersuchung nach Artikel 8 Absatz 4 bis Artikel 13 SDV, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, freiwillige Untersuchungen und Beratung anlässlich der Untersuchung. Damit ist auch der vorgängig durchzuführende Schulbesuch entschädigt.
- d* Bei Leistungen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung:
- | | |
|---|----------------------|
| 1. Mantoux-Test | 2 TP pro Test |
| 2. Perorale Impfung | 0,7 TP pro Impfung |
| 3. Parenterale Impfung | 2,7 TP pro Impfung |
| 4. Erteilen einer Lektion in Fragen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung (Vorbereitung inbegriffen) | 42 TP pro 45 Minuten |
| 5. Thoraxaufnahmen a.-p. des Schulpersonals | 12 TP |
- e* Weitere Leistungen:
1. Untersuchung im Hinblick auf Schulbereitschaft, Zuweisung in Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse und andere Schulung auf Gesuch des Lehrkörpers oder der Schulbehörden: 28 Taxpunkte pro 60 Minuten.
 2. Untersuchung im Hinblick auf Zuweisung in eine besondere Klasse oder zum Spezialunterricht auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt: 28 Taxpunkte pro 60 Minuten.
 3. Untersuchung auf Gesuch der Schulbehörde gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *e* SDV: 28 Taxpunkte pro 60 Minuten.
 4. Individuelle Beratung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *d* SDV: sieben Taxpunkte je Viertelstunde.
 5. Mitwirkung an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, insbesondere Erteilen von Gesundheitsunterricht (Vorbereitung inbegriffen): 42 Taxpunkte je 45 Minuten.
 6. Einen Taxpunkt je Kilometer ab drittem Kilometer, wobei nur der Hinweg angerechnet wird.

Untersuchungen
nach
Artikel 7 SDV

Art. 3 Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen nach Artikel 7 SDV durchführen, erhalten

a zwei Taxpunkte je Mantoux-Test,

b zwölf Taxpunkte je Thoraxaufnahme a.-p.

Bernisches
Institut für
Arbeitsmedizin

- Art. 4** Das Bernische Institut für Arbeitsmedizin (BIAM) erhält
- a* zwei Taxpunkte pro arbeitsmedizinische Beurteilung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach Artikel 13 Absatz 4 SDV,
 - b* weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen werden nach Aufwand gemäss dem zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzte, den Versicherern gemäss UVG, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung vereinbarten UVG/MV/IV-Arztтариф entschädigt.
 - c* zwei Taxpunkte pro Mantoux-Test bei Schülerinnen und Schülern sowie Schulpersonal.
 - d* vier Taxpunkte je Schirmbilduntersuchung des Schulpersonals.

Staatsbeiträge

Art. 5 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Träger der Schule oder der Institution auf Gesuch hin die Kosten gemäss Artikel 2 Buchstabe *d* (auch wenn diese Leistungen durch hauptamtliche Schulärztinnen und Schulärzte erbracht werden), Artikel 3 und Artikel 4 Buchstaben *c* und *d*.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert die Träger der Schulen und Institutionen jeweils im Frühling auf, das Gesuch um Rückerstattung ihrer im vorangehenden Kalenderjahr entstandenen Aufwendungen gemäss Absatz 1 mit Beilage der Originalformulare einzureichen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 6 Der schulärztliche Tarif vom 24. April 1991 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieser Tarif tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 8. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Mai
1994

**Einführungsgesetz vom 25. September 1988
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den
Grundstückerwerb durch Personen im Ausland
(EG BewG)
(Änderung)**

Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderats von Diemtigen,
beschliesst:

1. Diemtigen gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 25. Mai 1994

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Siegenthaler*

19.
Januar
1994

**Gesetz
über die Verstärkung der politischen Mitwirkung
des Berner Jura und der französischsprachigen
Bevölkerung des Amtsbezirks Biel
(Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Art. 1 Dieses Gesetz regelt bis zur Annahme einer anderen Regelung im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993

- a* die politische Mitwirkung der Bevölkerung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel in der Vorbereitungsphase sämtlicher Vorhaben, die sie besonders betreffen können,
- b* die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel sowie
- c* die Finanzhilfe für die französischsprachigen lokalen und regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura und im Amtsbezirk Biel.

2. Politische Mitwirkung

Regionalrat
a Aufgabe

Art. 2 Der Regionalrat nimmt die politische Mitwirkung im Sinne von Artikel 1 wahr.

b Zusammen-
setzung

Art. 3 ¹ Der Regionalrat besteht aus den Grossratsmitgliedern des Berner Jura, den französischsprachigen Grossratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville und Biel als Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung ihres jeweiligen Amtsbezirks.

² Die Zusammensetzung des Regionalrats wird vier Jahre nach Aufnahme seiner Aktivität überprüft.

c Konstituierung

Art. 4 ¹ Der Regionalrat konstituiert sich selbst.

² Er ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

- d* Mehrheit **Art. 5** ¹ Der Regionalrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.
- e* Organisation **Art. 6** Der Regierungsrat regelt die Organisation des Regionalrats durch Verordnung.
- f* Sekretariat **Art. 7** ¹ Der Regionalrat wird durch ein Sekretariat unterstützt.
² Das Sekretariat arbeitet nach den Weisungen des Regionalrats. Es ist administrativ der Staatskanzlei unterstellt.
³ Das Sekretariat hat seinen Arbeitsort im Berner Jura.
⁴ Der Regierungsrat ernennt die Sekretärin oder den Sekretär auf Antrag des Regionalrats.
⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Stellung und Sitz des Sekretariats durch Verordnung.
- g* Tätigkeitsbericht **Art. 8** Der Regionalrat unterbreitet dem Regierungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- h* Finanzierung **Art. 9** ¹ Der Kanton stellt dem Regionalrat und seinem Sekretariat die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrats durch Verordnung.
- Politische Mitwirkung
a Gegenstand **Art. 10** ¹ Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände, soweit diese die Bevölkerung des Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel besonders betreffen:
a Revisionen der Kantonsverfassung,
b Erarbeitung, Änderung oder Aufhebung anderer rechtsetzender Erlasse,
c Abschluss, Änderung oder Aufhebung interkantonalen oder internationalen Verträge,
d Beschlüsse des Grossen Rates mit Ausnahme jener über Amnestie und Begnadigungen, über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, über Wahlen, Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden, Justizgeschäfte, Verfahrensfragen, die Staatsrechnung und den Voranschlag und
e Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates mit Ausnahme jener, die aus Gründen des Datenschutzes oder aus anderen wichtigen Gründen als geheim oder vertraulich zu behandeln sind.

² Weitere Formen der politischen Mitwirkung können durch Verordnung geschaffen werden.

b Inhalt

Art. 11 ¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Regionalrats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 10 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.

² Der Regionalrat kann ebenfalls von sich aus zu einem Gegenstand von allgemeinem Interesse für den Berner Jura und die Bieler Romans Anträge unterbreiten.

c Ausübung

Art. 12 ¹ Ordentliche Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Regionalrat entweder als Entwurf einer Direktion oder der Staatskanzlei oder als Entwurf einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.

² Die Stellungnahme und der Antrag des Regionalrats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.

³ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten weiterer Formen der Mitwirkung durch Verordnung.

⁴ Der Regionalrat kann die Öffentlichkeit jederzeit über seine Tätigkeit informieren und zu aktuellen Fragen Stellung nehmen.

3. Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel

Konstituierung

Art. 13 ¹ Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel können durch öffentlichrechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten gründen.

² Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 14 ¹ Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

a stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden und dem Regionalrat sicher,

b fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden,

c organisiert den Informationsaustausch unter den Gemeinden.

² Sie kann verlangen, vom Regionalrat angehört zu werden.

Finanzierung und
Organisation

Art. 15 ¹ Die Kosten der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten werden von den angeschlossenen Gemeinden übernommen.

² Die Bestimmungen zur Finanzierung und Organisation der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten werden im Vertrag festgelegt.

Streitigkeiten

Art. 16 Für Streitigkeiten in bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.

4. Finanzhilfe für lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen

Begünstigte

Art. 17 Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter im Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.

Voraussetzungen

Art. 18 ¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn

- a* ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,
- b* die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und
- c* der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Höhe
der Beiträge

Art. 19 Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe zugunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, die die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebietes entrichten.

Verfahren

Art. 20 ¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Finanzplan des Gesuchstellers beizulegen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe der Finanzhilfe.

5. Vollzug

Art. 21 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abgeordneten-
versammlung
der Fédération
des communes

Art. 22 Das Mandat der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der Fédération des communes erlischt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liquidation
des FJB-Verbands-
vermögens

Art. 23 ¹Der Vorstand der Fédération des communes liquidiert das Verbandsvermögen.

² Er ist ermächtigt, ausstehende Beiträge zahlungsunwilliger Gemeinden auf dem Prozessweg einzufordern.

³ Die Liquidationskosten und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstands der Fédération des communes werden durch das Vermögen der Fédération oder, wenn dieses nicht ausreicht, durch den Kanton sowie die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel gedeckt.

Solidarhaftung

Art. 24 Der Kanton sowie die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel haften solidarisch für die bis zur Auflösung der Fédération des communes bestehenden Schulden dieses Verbandes.

Aufteilung
des Liquidations-
saldos

Art. 25 ¹Der aus der Liquidation hervorgehende Vermögensüberschuss wird an den Kanton sowie an die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel ausbezahlt.

² Die Kosten und die Entschädigungen gemäss Artikel 23 Absatz 3 wie auch die Schulden gemäss Artikel 24 oder der Überschuss gemäss Absatz 1 werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel verteilt, der seinerzeit bei der Finanzierung der Fédération des communes angewandt worden ist.

Auflösung
der Fédération
des communes

Art. 26 ¹Die Fédération des communes wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgelöst.

² Der Regierungsrat erklärt die Auflösung der Fédération des communes, nachdem ihm das Liquidationsorgan den Abschluss des Liquidationsverfahrens gemeldet hat.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 27 Das Gesetz vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. Juni 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Januar
1994

**Dekret
über die Organisation der Staatskanzlei
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹ Bisheriger Artikel 9.

² Das Sekretariat des Regionalrats, der die politische Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel wahrnimmt, ist administrativ dem Amt für Sprachendienste angegliedert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Amt für
Sprachdienste
und Sekretariat
für jurassische
Angelegenheiten

19.
Januar
1994

**Gesetz
über Jugendhilfe und Koordination durch die
Kantonale Jugendkommission (JKG)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Einsetzung

Art. 1 ¹Zur Förderung und Sicherung der zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes und der privaten und öffentlichen Jugendhilfe (Art. 317 ZGB) wird eine Kantonale Jugendkommission eingesetzt.
² Die Kantonale Jugendkommission ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert.

Zusammensetzung,
Organisation

Art. 2 ¹Die Kantonale Jugendkommission besteht aus 21 Mitgliedern.
² Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 17 Mitglieder (vier Grossrätinnen oder Grossräte, 13 Vertreterinnen oder Vertreter der privaten und der öffentlichen Jugendhilfe) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
³ Bei der Wahl sollen Fachkenntnisse sowie eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachgebiete, Altersstufen und beider Geschlechter berücksichtigt werden.
⁴ Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden. Eintretende Mitglieder treten in die Amtsperiode der ausscheidenden Person ein.
⁵ Der Kommission gehören von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes sowie je ein von den Direktionen Gesundheit und Fürsorge, Polizei und Militär sowie Erziehung bezeichnetes Mitglied an.
⁶ Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.

Aufgabenbereich

Art. 3 ¹Die Kommission
a ermittelt den Stand und die Bedürfnisse der Jugendhilfe im Kanton;
b unterstützt das Kantonale Jugendamt bei seinen Koordinationsaufgaben im Sinne von Artikel 317 ZGB;

- c* berät den Regierungsrat über die Priorität der Aufgaben im Rahmen der für Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Kredite;
d erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und zur Situation der Jugendhilfe im Kanton mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung.

² Die Kommission arbeitet zu diesem Zweck eng mit Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendhilfe zusammen.

Befugnisse

Art. 4 Die Kommission ist berechtigt,

- a* im Rahmen ihres Aufgabenbereiches von Behörden und Privaten Auskünfte einzuholen;
b zu sämtlichen Vorlagen der Direktionen, die in ihren Aufgabenbereich fallen oder die für die Jugend von Belang sind, Stellung zu nehmen;
c im Bereich der Jugendhilfe den Direktionen zuhanden des Regierungsrates für alle jugendpolitisch massgebenden Fragen Anträge zu stellen, insbesondere auch betreffend Anwendung der Lastenverteilung.

Förderungsbeiträge

Art. 5 ¹Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Vorschlagskredite Beiträge gewähren zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe, die nicht anderweitig finanziert werden können, sowie zur befristeten Erprobung von Neuerungen und für Publikationen.

² Es werden in der Regel nur einmalige Beiträge gewährt.

³ Über die Ausgabenbewilligung entscheidet die Kommission.

Entschädigung

Art. 6 Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durch Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. Juni 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Januar
1994

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966
über die Bekämpfung von Tierseuchen (TSG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Spezial-
finanzierung

Art. 1 ¹ Der Kanton unterhält zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, die Tierseuchenkasse.

² Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt in der Staatsrechnung geführt.

³ Das Vermögen wird jährlich verzinst und der Tierseuchenkasse gutgeschrieben.

⁴ Über die Ausrichtung von Leistungen aus der Tierseuchenkasse verfügt die Volkswirtschaftsdirektion.

Äufnung

Art. 2 ¹ Die Tierseuchenkasse wird geüfnet durch
a die Beiträge der Tiereigentümerinnen und -eigentümer,
b den Erlös aus den Verkehrsscheinen,
c die Einlagen des Kantons für die Bekämpfung der Zoonosen und für die Tiergesundheitsdienste,
d die Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Zoonosen,
e die Bussen gemäss Artikel 47 und 48 TSG,
f die Zinsvergütungen aus dem Vermögen und
g sonstige Einnahmen der Tierseuchenpolizei.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen durch Verordnung.

Kosten-
übernahme

Art. 3 ¹ Die Tierseuchenkasse übernimmt
a die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und behördlich angeordnete Massnahmen zu deren Bekämpfung erwächst (Tierverluste und Bekämpfungskosten),
b die Ausgaben für die Beschaffung der Verkehrsscheine,
c die Kosten für die gesamte Tierseuchenpolizei,

- d* die Kosten der Impfstoffe, Schutzimpfungen, Medikamente, Laboruntersuchungen, amtstierärztlichen Bestandesüberwachungen, Umgebungsuntersuchungen und Tiergesundheitsdienste sowie
- e* die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung der zur Seuchenbekämpfung notwendigen Entsorgungsbetriebe.
- ² Der Regierungsrat regelt die Höhe der von der Kasse zu übernehmenden Beiträge und Kosten durch Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 4 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. Juni 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Tierseuchenkasse innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1749 vom 25. Mai 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. August 1994